



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 4 / April 2013
21. Jahrgang, Folge 241

Themen u. a.:

Das Auto im Steuerrecht

Pendlerförderung ab 1. Jänner
2013

Sachbezug bei Zinsenersparnis ab
2013

Info des BMF zur neuen Grund-
stücksbesteuerung in Frage und
Antwort

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

2	In eigener Sache	5	Steuererklärungen 2012
2	Das Auto im Steuerrecht	6	Info des BMF zur neuen Grundstücksbesteuerung in Frage und Antwort
4	Pendlerförderung ab 1. Jänner 2013	7	Unwiderrufliche Entscheidung zum Schreiben der Schweizer Steuerbehörde bis 31. Mai 2013
5	Sachbezug bei Zinersparnis ab 2013	7	Verbraucherpreisindex
5	Ermäßigung der Steuerprogression für Künstler und Schriftsteller lt. Antrag in der Steuererklärung	7	Vorschau auf die nächste Ausgabe

In eigener Sache

Heute halten Sie die **Folge 241** der „**KLIENTEN-INFO**“ in Händen, mit welcher der **21. Jahrgang** beginnt. Im April **1993** erschien sie erstmals mit aktueller und kompetenter Information zum „Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis“ zur Unterstützung des Steuerberaters als monatliches Service für seine Klienten. Vor 20 Jahren war es das **erste und einzige Printmedium** mit dieser Bezeichnung. Da es hiefür keinen Markenschutz gibt, bedienen sich mittlerweile einige weitere Medien dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung. Im Jahre **2001** schloss der Medieninhaber mit externen Partnern eine Kooperationsvereinbarung zur Herausgabe einer **Onlineversion** ab. Die Onlinebetreiber haben im Jahre 2008 eine Abspaltung der Onlineversion vom Printmedium betrieben und geben seither unter dem gleichen Titel eine **KLIENTEN-INFO** in Print und Online unter anderer Autoren-

schaft heraus. Aus diesem Grund trägt die „**KLIENTEN-INFO**“ seit August **2008** den Zusatz „**Das Original**“.

Seit Februar **2012** erscheint die **Original-Printausgabe** im **neuen Layout** wohl noch unter dem Namen **KLIENTEN-INFO**, hebt sich aber signifikant vom bisherigen Erscheinungsbild ab. Seit einigen Jahren besteht auch ein **Online-magazin**. Für Online-Abo-Kunden wurde der Zugang zum **KLIENTEN-INFO-ARCHIV** ab dem Jahr **2010** unter <http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php> eingerichtet (Seite 7).

Wir sind weiterhin bemüht, unsere Bezieher und Leser – wie bisher – über immer komplexer werdende Rechtsmaterien aktuell in verständlicher Weise auf dem Laufenden zu halten. Den treuen Beziehern und Lesern der **KLIENTEN-INFO** danken der Medieninhaber und die Redaktion.

Das Auto im Steuerrecht

■ Im Betriebsvermögen

Überwiegen die betrieblich gefahren Kilometer (**mehr als 50%**), gehört es zum Betriebsvermögen. Als **AfA-Basis** werden aber nur bis zu **€ 40.000,-** (inklusive USt und NoVA samt Sonderausstattung (ausgenommen eigenständige Wirtschaftsgüter wie z.B. Navi etc.) verteilt auf **8 Jahre** anerkannt (12,5%), es sei denn, es handelt sich um begünstigte KFZ. Für wertunabhängige Kosten (z.B. Treibstoff) gibt es keine Kürzung. Auch für **Leasingraten** gilt die Angemessenheitsprüfung. **Umsatzsteuerlich** gehören die mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von KFZ zusammenhängenden Aufwendungen nicht zum Betriebsvermögen, es sei denn, es handelt sich um begünstigte KFZ (Vorführ-KFZ bzw. mehr als 80%-ige gewerbliche Personenbeförderung). Grundsätzlich ist daher die Vorsteuer nicht abzugsfähig. Eine Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugtypen ist unter www.bmf.gv.at zu finden. Bis zum EuGH-Urteil vom

22. Dezember 2010 war auch noch die USt auf die NoVA davon betroffen. Dieser Unionsrechtswidrigkeit begegnete der österreichische Gesetzgeber vorsorglich mit einem Ersatztatbestand von 20% NoVA-Erhöhung und unterlief damit – gesetzlich höchst bedenklich – das EuGH-Urteil. Gerichtliche Verfahren auf Schadenersatz für die Übergangsperiode laufen noch.

■ Dienstwagen/Sachbezug

Besteht ein Verbot für die Privatnutzung, ist das im Dienstvertrag ausdrücklich zu vereinbaren, um einen **Sachbezug** zu vermeiden. Andernfalls ist der **volle Sachbezug** idHv. 1,5% des Anschaffungswertes bis **max. € 600,- p.m.** zu versteuern und bis zur Höchstbeitragsgrundlage SV-beitragspflichtig. Bleiben die Privatfahrten monatlich nachweislich unter 500 km, **halbiert** er sich auf 0,75% bzw. bis **max. € 300,- p.m.**



Als weitere Möglichkeit bietet sich der „Mini“-Sachbezug an, wenn sich bei Ansatz von **€ 0,50** (ohne Chauffeur) bzw. **€ 0,72** (mit Chauffeur) pro km/Monat, ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als beim halben Sachbezugswert ergibt. Für den **Halben** bzw. **Mini**-Sachbezug ist ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** zu führen, welches folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen hat:

Bezeichnung des benutzten KFZ, Datum und Uhrzeit der Abreise und Ankunft, Kilometerstand am Beginn und Ende, Routenbeschreibung, gefahrene Kilometer, Zweck der Dienstreise und Unterschrift. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind sachbezugspflichtig, auch wenn auf diesem Weg Kunden besucht werden.

Es muss kein „Buch“ i.e.S. geführt werden, **Excel**-Aufzeichnungen **ohne Originalaufzeichnungen** (z. B. im Kalender) sind aber **bedenklich**, da die zeitnahe Führung fehlt. Sie sind aber zur Ermittlung der Kilometeranzahl aus den Grundaufzeichnungen durchaus geeignet. Angaben runder Kilometeranzahlen – mit regelmäßigen Endziffern von 0 oder 5 – sind unglaubwürdig. **Mangelhafte Fahrtenbuchführung** bei halbem Sachbezugswert kann bei einer **GPLA** für 3 Jahre die volle Sachbezugsbesteuerung zur Folge haben. Durch die Erhöhung des monatlichen Sachbezuges um € 300,- (für 3 Jahre demnach € 10.800,-) kann es – unter Zugrundelegung eines Bezuges nahe der HBGL – durch LSt, SV-Beiträge und gehaltsabhängige Abgaben zu einer **Nachbelastung** von über **€ 9.000,-** kommen, wovon auf den **Dienstnehmer** über **€ 5.000,-** entfallen würden. Die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches lohnt sich demnach!

Für die Richtigkeit der **Bemessungsgrundlage** ist der Kaufvertrag oder eine Bestätigung der Leasingfirma (Kalkulationsbasis) maßgebend. Auch für ein Gebrauchtfahrzeug gilt der historische Neupreis. Rabatte mindern die Bemessungsgrundlage. Beim KFZ-Händler ist der Anschaffungspreis um 20% zu erhöhen. Kein Sachbezug gilt für Fahrten mit Spezialfahrzeugen (Montage-KFZ) oder bei Fahrgemeinschaften mit zumindest 80%-iger personeller Auslastung des Firmen-PKW.

Trägt der Arbeitnehmer bestimmte Kosten (z.B. Benzin) selbst, bleibt der Sachbezugswert unverändert, leistet er aber Kostenbeiträge an den Arbeitgeber hat das sachbezugsreduzierende Wirkung.

Steuerspartipps: Bei einem Monatsbezug über der SV-HBGL kann ein höherwertiger **Firmenwagen anstelle einer Prämie** zu einer Steuerbegünstigung führen. Der Abtausch der Prämie gegen den teureren Wagen stellt weder eine unzulässige Anspruchsumwandlung noch unzulässige Abgabenverkürzung dar. Da durch den Sachbezug sämtliche PKW-Kosten umfasst sind, führt auch die Tragung der **Kosten** von in- und ausländischen **Urlaubsfahrten** durch den Arbeitgeber, bei Vereinbarung eines befristeten Gehaltsabzuges (Nettoeinbehalt) in Höhe der Mehrkosten zu einer Steuerersparnis. Selbst der nachträgliche Verzicht auf den Gehaltsabzug löst keine Steuerpflicht aus.

Weiters besteht kein Sachbezug bei der Kostenübernahme für Vignette und Maut iZm Privatfahrten sowie von Garagekosten (ausgenommen in parkraumbewirtschafteter Zone idHv. € 14,53 p.m.) am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber.

Vorteile bei einem Firmenwagen für Arbeitgeber:

Für Kleinbus oder Klein-LKW steht der Vorsteuerabzug und Investitionsfreibetrag zu. Liegen die Anschaffungskosten unter € 40.000,- entfällt die Angemessenheitsprüfung. Liegt der Bezug des Arbeitnehmers über der SV-HBGL entfallen die SV-Beiträge für den Sachbezug. Für einen Außendienstmitarbeiter mit hoher Kilometeranzahl entfallen die Kilometergelder.

Arbeitnehmer: Unbegrenzte Privatnutzung ohne Kostenbeitrag, bei einem Bezug über der SV-HBGL und Verzicht auf ein eigenes Auto, ist steueroptimal.

Auto im Privatvermögen bei beruflicher Nutzung/ Dienstreise

Kilometergeld	Pro km
– Motorräder und Motorfahrräder	€ 0,24
– Personen- und Kombinationskraftwagen	€ 0,42
– je mitbeförderte Person	€ 0,05

Mit dem Kilometergeld sind **alle Kosten** abgegolten. Übersteigt die **berufliche** Jahreskilometerleistung 30.000, besteht die Wahl, sich mit der Begrenzung zufriedenzugeben,

oder die tatsächlichen Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend zu machen, dies auch dann, wenn die tatsächlichen Kosten höher als das Kilometergeld sind. Gewährt der Arbeitgeber für eine **Dienstreise** mit dem Privat-PKW Kilometergeld, sind die gleichen Beträge bis 30.000 Km p.a. lohnsteuer- und beitragsfrei, wenn ein nach o.a. Grundsätzen ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorliegt. Zahlt der Arbeitgeber für beruflich gefahrene Kilometer kein oder weniger Kilometergeld, kann die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

■ Pendlerpauschale

Mit diesem werden Ausgaben bei **Überschreitung** der **einfachen Fahrtstrecke** von **20 Km** zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte** durch ein Werbungskostenpauschale berücksichtigt. Ab 1. Jänner 2013 erfolgte eine umfangreiche Neuregelung der Pendlerförderung, wie aus dem folgenden Artikel ersichtlich ist. Dass **kein Pendlerpauschale** bei Verwendung eines **Dienstwagens** zusteht, ist **unsystematisch**, zumal für die Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein **Sachbezug** zu versteuern ist. Diesbezüglich werden bereits verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Pendlerförderung ab 1. Jänner 2013

Änderung des Einkommensteuergesetzes
BGBl. I 53/2013 v. 20.03.2013



An der Höhe des **Pendlerpauschales** als **Werbungskostenpauschale** gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG seit Jänner 2011 ändert sich nichts. Neu aber ist die

■ **Aliquotierung für Teilzeitkräfte** für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte an:

- mindestens 11 Tagen/Monat Freibetrag zur Gänze
- mindestens 8 bis 10 Tagen/Monat Freibetrag 2/3
- mindestens 4 bis 7 Tagen/Monat Freibetrag 1/3

Bei mehreren Wohnsitzen ist das Pauschale nur einmal zu berücksichtigen. Es steht aber auch zu für Lohnzahlungszeiträume, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder Urlaub befindet. Bei überwiegender Beförderung im Werkverkehr oder bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen KFZ als Sachbezug entfällt es (verfassungsrechtliche Bedenken!). Erwachsen aber im Werkverkehr Kosten, sind sie bis zur Höhe des zustehenden Pauschales als Werbungskosten zu berücksichtigen.

■ Weitere Neuerungen

- **Pendlereuro** § 33 Abs. 5 Z 4 EStG

Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale, steht pro Jahr eine **Steuergutschrift** von **€ 2,- pro Kilometer** der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu (z. B. bei 25 Km eine Gutschrift von € 50,-). Bei Teilzeitkräften ist die o.a. Aliquotierung vorzunehmen.

- **Pendlerzuschlag** § 33 Abs. 9 EStG

Steht das Pendlerpauschale zu, erhöht sich die Negativsteuer (§ 16 Abs. 8) von bisher 10 % höchstens € 110,- auf 18 % der SV-Beiträge bis höchstens **€ 400,-**.

- **Pendlerausgleichsbetrag** § 33 Abs. 9a EStG

Hier handelt es sich um eine Einschleifregelung bei der Berechnung der Einkommensteuer zur Vermeidung von Härten bei geringem Einkommen. Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale und beträgt die Einkommensteuer € 1,- steht zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **€ 289,-** zu, der sich gleichmäßig zwischen einer Einkommensteuer von € 1,- und **€ 290,-** auf null einschleift.

■ **Jobticket** § 26 Abs. 5 b EStG

Steuerfrei bei Beförderung mit Massenbeförderungsmittel ohne Anspruch auf Pendlerpauschale. Der Verkehrsabsetzbetrag bleibt erhalten. Wird es anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Bezuges gewährt, liegt eine steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

■ **Pensionistenabsetzbetrag:** Ab 2013 steht für Pensionseinkünfte bis € 25.000 der **erhöhte** Pensionistenabsetzbetrag von **€ 764,-** zu, der zwischen € 19.930,- und € 25.000,- eingeschliffen wird.

■ **Erhöhter Zuschlag für Nachtarbeit:** Gem. § 68 Abs.6 EStG steuerfrei, unabhängig vom Berufsbild wie bisher.

■ **Wirksamkeitsbeginn** § 124b Z 242 ff. EStG

Die Neuerungen sind bei der Einkommensteueranmeldung erstmals für 2013 und für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2013 anzuwenden. Der Ausschluss des Pendlerpauschales und Pendlereuros für Dienstwagen gilt davon abweichend ab 1. Mai 2013. Bei der Lohnsteuer hat eine Aufrollung so bald als möglich, jedoch spätestens bis 30. Juni 2013 zu erfolgen. Beim Pensionistenabsetzbetrag bis 30.9.2013.

Sachbezug bei Zinsensparnis ab 2013

Der Prozentsatz für die Zinsensparnis bei unverzinslichen/zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen wurde von bisher 3,5 % **ab 2013** auf **2 %** des aushaftenden Kapitals herabgesetzt. Anstelle des bisherigen Fixzinsatzes tritt aber nun ein variabler, der vom BMF spätestens am 30. November jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt wird. Der **Kapitalfreibetrag**, für den kein Sachbezug anzusetzen ist blieb mit **€ 7.300,-** gleich.

Beispiel: Unverzinslicher / 1 % verzinslicher Gehaltsvorschuss € 20.000,- und Vorschuss am 28. Februar 2013.

Sachbezugswert nach der Zinsenformel:

Unverzinslich für 2013:

$$12.700 * 2\% * 306 / 360 = \mathbf{€ 215,90}$$

1%-ige Verzinsung für 2013:

$$12.700 * 1\% * 306 / 360 = \mathbf{€ 107,95}$$

Steuerliche Behandlung: Der Sachbezugswert ist als „Sonstiger Bezug“ gem. § 67 Abs. 10 EStG zu versteuern, unabhängig davon, ob die Abrechnung monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgt. Die Verlagerung der Versteuerung von bisher nach § 67 Abs. 1 u. 2 zu Abs. 10 EStG hat zur Folge, dass der Sachbezug nun nicht mehr das Jahressechstel erhöht.

Beitragsrechtliche Behandlung: Gem. § 49 Abs. 3 Z 19 ASVG ist der analog zum Steuerrecht ermittelte Sachbezug beitragsrechtlich als laufendes Entgelt zu behandeln.

Ermäßigung der Steuerprogression für Künstler und Schriftsteller lt. Antrag in der Steuererklärung

Unter Punkt 8. KZ 325 in **E 1** können o.a. Steuerpflichtige den unwiderruflichen **Antrag** stellen, die positiven Einkünfte auf das Erklärungsjahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. Durch diesen „**Gewinnrücktrag**“ kann erreicht werden, dass ungleich hohe Einkünfte, zur Vermeidung der Progression gleichmäßig auf drei Jahre verteilt werden. Dies geschieht auf die Weise, dass 2/3 des laufenden Gewinnes ausgeschieden werden und je 1/3 den beiden Vorjahren zugerechnet werden. Für das laufende Jahr mindert sich die Steuerbelastung und für die Vorjahre kommt es zu einer Nachzahlung. Die Belastung mit Anspruchszinsen für die Nachzahlung entfällt gem. § 205 Abs. 6 BAO, lt. Fußnote 4 zu KZ 325 in E1.

In der **GSVG-Pflichtversicherung** gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung. Solange nämlich kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann er als „Neuer Selbständiger“ die Erklärung abgeben, dass seine Einkünfte den Grenzwert (2013: € 6.453,36 bzw. € 4.641,60 /J) übersteigen werden, um den Versicherungsschutz zu erlangen. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass auf Grund des Bescheides die Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen, ist rückwirkend keine Änderung möglich. Der Versicherungsschutz in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung bleibt aber aufrecht.

Steuererklärungen 2012

■ Termine

Die Übermittlung der **Einkommensteuererklärung 2012** in FinanzOnline ist seit 5. März 2013 möglich. Die Verpflichtung zur Abgabe in Papierform endet am **30. April 2013** und in FinanzOnline am **30. Juni 2013**. Bei steuerlicher Vertretung besteht eine verlängerte individuelle Fristenregelung zwischen Finanzamt und dem steuerlichen Vertreter. Die Abgabe der Erklärung zur **Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2012** endet am **30. September 2013** während für die Antragsveranlagung 2012 die Frist bis Ende 2017 läuft.

■ Form der Einreichung

– **Einkommensteuererklärung** Formular E1

Entweder über **FinanzOnline** oder in **Papierform** mittels des herkömmlichen Formulars, das beim Finanzamt oder über das Bestellservice www.bmf.gv.at erhältlich ist. Als Beilagen kommen idR. die auf Seite 8 angeführten Formulare infrage, sonstige Unterlagen (Belege etc.) sind nicht beizulegen. Buchführende müssen eine Vermögensübersicht vorlegen.

– **Arbeitnehmerveranlagung** Formular L1 Einreichung über **FinanzOnline** oder in **maschinenlesbarer Papierform**, um vom Finanzamt durch Scannen übernommen werden zu können. Die Originalformulare für 2012 sind seit 2. Jänner 2013 über das Bestellservice www.bmf.gv.at erhältlich. Gleichzeitig sollten die Formulare **L 1k** und **L 1i** mitbestellt werden, wenn Steuerbegünstigungen für Kinder (vgl. KI März 2013) beansprucht werden, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug oder grenzüberschreitende Kriterien vorliegen oder ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt wird.

Dass im Formular **L 1i** unter der **KZ 359** bestimmte Provisionen (z. B. Incentives oder Schmiergelder) – wie in Tageszeitungen als Neuerung verbreitet – einzutragen sind, ist nichts Neues. Auch mit Strafe bedrohte Einnahmen waren schon bisher steuerpflichtig und sind seit 2010 in diesem Formular einzutragen, genau so wie privat verbrauchte im Rahmen von Dienstreisen erworbene Bonusmeilen und pauschale Reisekostensätze von internationalen Behörden, die direkt an die Sitzungsteilnehmer ausbezahlt wurden.

Info des BMF zur neuen Grundstücksbesteuerung in Frage und Antwort

GZ BMF-010203/0402-VI/6/2012 vom 3. September 2012

In Vorwegnahme des Wartungserlasses zu den EStR 2000 gibt das BMF seine Rechtsansicht zu einigen wichtigen Fragen der neuen Grundstücksbesteuerung bekannt. Im Folgenden sei davon eine Auswahl getroffen:

■ Veräußerung

Veräußerung gegen Rente: Es fällt keine ImmoEST für laufende Rentenzahlungen an, vielmehr ist die Rente ab Überschreiten der Anschaffungskosten im Zuflussjahr in die Steuererklärung aufzunehmen und zum Normaltarif zu versteuern.

Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens im Zuge einer Ehescheidung stellt keine Eigentumsübertragung dar und gilt als unentgeltlicher Vorgang, wovon auch Ausgleichszahlungen umfasst sind.

Aufteilung unter Lebenden und im Wege der Verlassenschaft:

Hier sind 5 Beispiele für Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit angeführt. Als Grundsatz gilt, dass Ausgleichszahlungen für anderen Erbberechtigten überlassene Grundstücksanteile nur dann steuerlich relevant sind, wenn es auch zu Leistungen aus der Vermögenssphäre des Übernehmers kommt, wobei die Überwiegensregel des § 20 Abs. 1 Z 4 EStG zu beachten ist.

Beispiele:

Vater übergibt Liegenschaft an den Sohn, der an seine Schwester aus seinem Vermögen eine Ausgleichszahlung leistet. Beträgt diese mindestens 50 % des gemeinen Wertes der Liegenschaft, liegt eine Veräußerung durch den Übergeber vor (ImmoEST beim Vater).

Anstelle des Pflichtteils wird ein Grundstück übertragen. Der Tausch von Immobilien gegen eine Pflichtteilsforderung ist ein unentgeltlicher Erwerb.

Realteilung bei Miteigentum: Liegt keine Verschiebung der Wertverhältnisse vor, handelt es sich um keine Veräußerung. Erfolgt eine Ausgleichszahlung bei einer Wertverschiebung liegt eine Veräußerung vor und ohne Ausgleichszahlung unter nahen Verwandten eine Schenkung.

■ Befreiungen

Hauptwohnsitz und Herstellung

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen müssen unmittelbar durch den Veräußerer erfüllt sein und wirken sich nicht beim Gesamtrechtsnachfolger aus. Während bei der Herstellung nur das Gebäude von der Befreiung erfasst ist, ist beim Hauptwohnsitz ein angemessen großes Grundstück (bis 1.000 m²) inbegriffen. Für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor der Veräußerung besteht eine Toleranzfrist von 12 Monaten. Bei einem Verkauf des Eigenheimes mit 2 Wohnungen müssen mindestens 2/3 der Gebäudefläche als Hauptwohnsitz gedient haben, um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können. Selbst die 100 %-ige Nutzung des Gartens kann die Befreiung nicht begründen. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf maximal 2 KFZ-Abstellplätze, selbst wenn sie sich auf einem gesonderten Grundstück mit eigener Einlagezahl befinden. Da die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens (z. B. im Zuge einer Scheidung) kein entgeltlicher Vorgang ist, bleibt für eine spätere Veräußerung die Hauptwohnsitzbefreiung aufrecht. Wird das Gebäude auch für betriebliche Zwecke genutzt, kommt hinsichtlich der Befreiung die o.a. 2/3-Nutzung als Hauptwohnsitz zu Anwendung. Der nicht Wohnzwecken dienende Teil ist von der Befreiung nicht erfasst. Das gilt gleichermaßen für die Herstellerbefreiung. Diese ist nachzuweisen (z. B. durch Kaufvertrag eines unbebauten Grundstückes). Der Veräußerungserlös ist auf Gebäude sowie Grund und Boden aufzuteilen, da die Befreiung ja nur das Gebäude betrifft. Als angemessen gelten 20 % für Grund und Boden.

■ Gewinnermittlung

Für die Höhe der **Verkehrswerte** ist ein schlüssiger Nachweis zu erbringen, im Zweifelsfalle ein Sachverständigengutachten. Ein im Rahmen einer Betriebsaufgabe entnommener **Grund & Boden** ist nicht nach § 24 Abs. 6 EStG mit dem gemeinen Wert zu bewerten, sondern nach § 6 Z 4 EStG mit dem **Buchwert**. Ein **Gebäude** dagegen mit dem **Teilwert**.

■ Liebhaberei

Für die Liebhabereiprognose spielt die Neuregelung der Grundstücksbesteuerung keine Rolle.

Unwiderrufliche Entscheidung zum Schreiben der Schweizer Steuerbehörde bis 31. Mai 2013

Wer die Aufforderung erhalten hat sich zwischen **Abgeltungssteuer** und **Freiwilliger Meldung** zu entscheiden, hat noch bis 31. Mai 2013 Zeit die entsprechende unwiderrufliche Entscheidung **schriftlich** mitzuteilen (Hinweis auf KI Aug. und Nov. 2012). Als Entscheidungshilfe für die

Berechnung der Abgeltungssteuer auf Basis der einer Denksportaufgabe gleichkommenden „Grundformel“ sei auf die Adresse www.steuerabkommen.info hingewiesen. Nach Eingabe einiger Daten wird – ohne Gewähr – die **voraussichtliche Abgeltungssteuer** errechnet.

Verbraucherpreisindex

Jahr	% zu Vorjahr	VPI 1010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996	VPI 1986	VPI 1976
2009 Ø	0,5		107,5	118,9	125,2	163,7	254,4
2010 Ø	1,9		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0
2011 Ø	3,3	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4
2012 Ø	2,4	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1
Anschluss an Klienten-Info 8/2012							
Juni 2012	2,2	105,8	115,9	128,1	134,8	176,3	274,0
Juli 2012	2,1	105,5	115,5	127,8	134,8	175,8	273,2
August 2012	2,2	105,8	115,9	128,1	134,8	176,3	274,0
September 2012	2,7	106,7	116,8	129,2	135,9	177,8	276,4
Oktober 2012	2,8	106,9	117,1	129,5	136,2	178,1	276,9
November 2012	2,8	107,0	117,2	129,6	136,3	178,3	277,1
Dezember 2012	2,8	107,2	117,4	129,8	136,6	178,6	277,6
Jänner 2013	2,7	106,6	116,7	129,1	135,8	177,6	276,1
Februar 2013 *	2,5	106,9	117,1	129,5	136,2	178,1	276,9

* vorläufig / Aktuelle Daten: www.statistik.at, Tel. 0800 501 544



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Vorsteuererstattung für 2012
- Salzburger Steuerdialog 2012 – Einkommensteuer
- Salzburger Steuerdialog 2012 – Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht/KStR 2013
- Fragenbeantwortung des BMF zur Zulässigkeit des Verzichtes auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Vermietung
- Arbeit in den Ferien



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.